

## Amtliche Bekanntmachungen

### 7. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Art. 1

Die Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004 in der Fassung vom 20.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Sonderausgabe - S. 314) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung werden in das Straßenreinigungsverzeichnis folgende neu gewidmete Straßen eingefügt:

Straße	Reinigungsschlüssel
Dümpfener Heide	100
Düsselbachweg	100
Franz-Schröder-Weg	100
Im Lekkerland	110
Im Sande	100
Im Waldteich	110
Joseph-Haydn-Weg	100
Martha-Schneider-Bürger-Platz	121
Zur Eremitenklause	100

2. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird der bisherige Reinigungsschlüssel folgender Straße durch die folgenden Reinigungsschlüssel ersetzt:

Straße	Reinigungsschlüssel
Kampstraße	110
Stichstraße 39 - 53	100
Stichstraße 58 - 60c (Sackgasse)	100
Pfälzer Straße	110
Stichstraßen - Nr. 19-29, 38-52, 56-64e, 59 + 67 bis Ende	100

3. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird folgende Straße umbenannt:

Straße	Straße neu
Pacellistraße	Christoph-Schlingensief-Straße

#### Art. 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.12.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 247 bis Seite 262

**Abgabesatz-Satzung 2014 der Stadt Oberhausen vom 16.12.2013**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 18.12.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2014 auf

- a) 2,36 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 1,21 EUR je qm für Niederschlagswasser

festgesetzt.

(2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2014

- a) 1,30 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 0,77 EUR je qm für Niederschlagswasser.

(3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 0,53 EUR je cbm Abwasser.

(4) Der Gebührensatz 2014 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

**§ 2**

Gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallsatzung vom 30.09.2013 werden die Jahresgebühren 2014 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

**Restmüll**

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	32,45 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	64,90 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägige Leerung	=	129,80 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	259,59 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	97,35 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägige Leerung	=	194,70 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	389,39 EUR
240 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	778,78 EUR
770 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	2.498,60 EUR
770 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	4.997,19 EUR

1.100 Liter Großbehälter  
einmalige wöchentliche Leerung = 3.569,42 EUR

1.100 Liter Großbehälter  
zweimalige wöchentliche Leerung = 7.138,85 EUR

**Hausmüllsack** = 3,70 EUR

= 1,25 EUR

**Biotonne**

80 Liter Großbehälter  
14-tägige Leerung = 97,35 EUR

120 Liter Großbehälter  
14-tägige Leerung = 146,02 EUR

240 Liter Großbehälter  
14-tägige Leerung = 292,04 EUR

Für die **Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle** werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.100 Liter Container  
je Leerung = 38,74 EUR

2.500 Liter Umleerbehälter  
je Leerung = 88,04 EUR

4.500 Liter Umleerbehälter  
je Leerung = 158,47 EUR

**§ 3**

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 13.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2014 auf

- 3,86 EUR für Anliegerstraßen,
- 3,39 EUR für innerörtliche Straßen,
- 3,12 EUR für überörtliche Straßen und
- 3,84 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Abgabesatz-Satzung 2014 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, den 16. Dezember 2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**9. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

Der Kostentarif der Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt vom 22.12.2004, Sonderausgabe Teil 1; Amtsblatt vom 15.02.2005, Nr. 4), in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt vom 21.12.2012, Sonderausgabe, S. 316 - 317), wird wie folgt neu gefasst:

**Kostentarif zur Feuerwehrsatzung**

**A. Kostenersatz**

<b>1. Personal</b>	<b>je angefangene 15 Minuten</b>
1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	7,00 €
1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	9,00 €
1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	11,00 €
1.04 Leitender Notarzt	15,00 €
<b>2. Fahrzeuge</b>	<b>je angefangene 15 Minuten</b>
2.01.1 Löschgruppenfahrzeug	21,00 €
2.01.2 Tanklöschfahrzeug	20,00 €
2.02 Drehleiter	22,00 €
2.03 Gerätewagen	9,00 €
2.04 Rüstwagen	22,00 €
2.05 Einsatzleitwagen	9,00 €
2.06 Kommandowagen	10,00 €
2.07.1 Wechselladerfahrzeug	23,00 €
2.07.2 Abrollbehälter	2,00 €
2.08 Lastkraftwagen	10,00 €
2.09 Kranwagen	23,00 €
2.10 Wasserrettungswagen	7,00 €
2.11 nicht benutzter Rettungswagen	30,00 €
2.12 Einsatzleitwagen (ELW 2)	17,00 €
2.13 Versorgungs-PKW	8,00 €

Die Pauschalen der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

**Zusätzlich berechnet werden:**

- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u.a. zu Tagespreisen

<b>3. Boote</b>	<b>je angefangene 15 Minuten</b>
3.01 Mehrzweckboot	9,00 €
3.02 Rettungsboot	2,00 €

**4. Gestellung des Löschzuges infolge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage:**

je Einsatz 756,00 €

**B. Gebühren**

je angefangene 15 Minuten pauschal 16,00 €

**C. Entgelte**

Soweit die Entgelte nach der Zeitdauer berechnet werden, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

**I. Brandschutztechnische Leistungen**

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme, Erstellung eines Brandschutzgutachtens, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes u. a.

je angefangene 15 Minuten pauschal 16,00 €

**II. Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen**

**1. Personal je angefangene 15 Minuten**

1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst) 11,00 €

1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst) 14,00 €

1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst) 18,00 €

1.04 leitender Notarzt 19,00 €

**2. Fahrzeuge**

2.01.1 Löschgruppenfahrzeug 21,00 €

2.01.2 Tanklöschfahrzeug 20,00 €

2.02 Drehleiter 22,00 €

2.03 Gerätewagen 9,00 €

2.04 Rüstwagen 22,00 €

2.05 Einsatzleitwagen 9,00 €

2.06 Kommandowagen 10,00 €

2.07.1 Wechselladerfahrzeug 23,00 €

2.07.2 Abrollbehälter 2,00 €

2.08 Lastkraftwagen 10,00 €

2.09 Kranwagen 23,00 €

2.10 Wasserrettungswagen 7,00 €

2.11 Versorgungs-PKW 8,00 €

2.12 nicht benutzter Rettungswagen im Löschverband je Einsatz 148,00 €  
Gestellung eines RTW 37,00 €

2.13 Einsatzleitwagen (ELW 2) 17,00 €

Die Entgelte der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich werden berechnet:

- Personal gem. Ziffer 1
- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u.a. zu Tagespreisen

**3. Anhänger je angefangene 15 Minuten**

3.01 Generatoranhänger 7,00 €

3.02 Lichtmastanhänger 3,00 €

3.03 Kompressoranhänger 4,00 €

**4. Boote je angefangene 15 Minuten**

4.01 Mehrzweckboot 9,00 €

4.02 Rettungsboot 2,00 €

**5. Motor-, Rettungs- und Hilfsgeräte**

5.01 Elektrotauchpumpe, Stromaggregat, Flüssigkeitssauger, Auffangbehälter je Tag 27,00 €

5.02 Holzelement je Tag 5,00 €

5.03 weitere Geräte auf Anfrage

**6. Schläuche und Armaturen**

6.01 Druckschlauch B/C, Saugschlauch - je Länge - je Tag 4,00 €

6.02 wasserführende Armaturen je Tag 5,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Personalkosten gem. Ziffer 1 in Verbindung mit der Überlassung und dem Transport von Geräten.

- Maschinell betriebene Geräte (siehe Ziffer 4) werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahrzeugen überlassen.

**7. Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte**

7.01 Pressluftatmer und Atemschutzmaske je Tag 21,00 €

7.02 Sauerstoffbehandlungsgerät je Tag 2,00 €

7.03 Sauerstoffflaschen je Tag 5,00 €

7.04 Füllen, Prüfen und Trocknen 20,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Transportfahrzeug nach Ziffer 2

- Personal nach Ziffer 1

- Sauerstoff zum Selbstkostenpreis

**8. Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen; Überprüfung von Feuerwehrschrlüsseldepots**

je angefangene 15 Minuten pauschal 16,00 €

**9. Einsatz hilfeleistender Feuerwehren**

Für den Einsatz hilfeleistender Feuerwehren (§9 Abs. 1 FSHG) werden Entgelte in Höhe der von der hilfeleistenden Feuerwehr in Rechnung gestellten Kosten gefordert.

Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Entgelte für die Überlassung von Geräten nach Tagen bemessen, gelten je angefangene 24 Stunden, beginnend mit der Überlassung, als ein Tag.

**Art. 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.12.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17.12.2013 über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 656 A - Münzstraße / Zum Dörnbusch -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 656 A - Münzstraße / Zum Dörnbusch - in der Fassung vom 17.06.2013 als Satzung beschlossen.

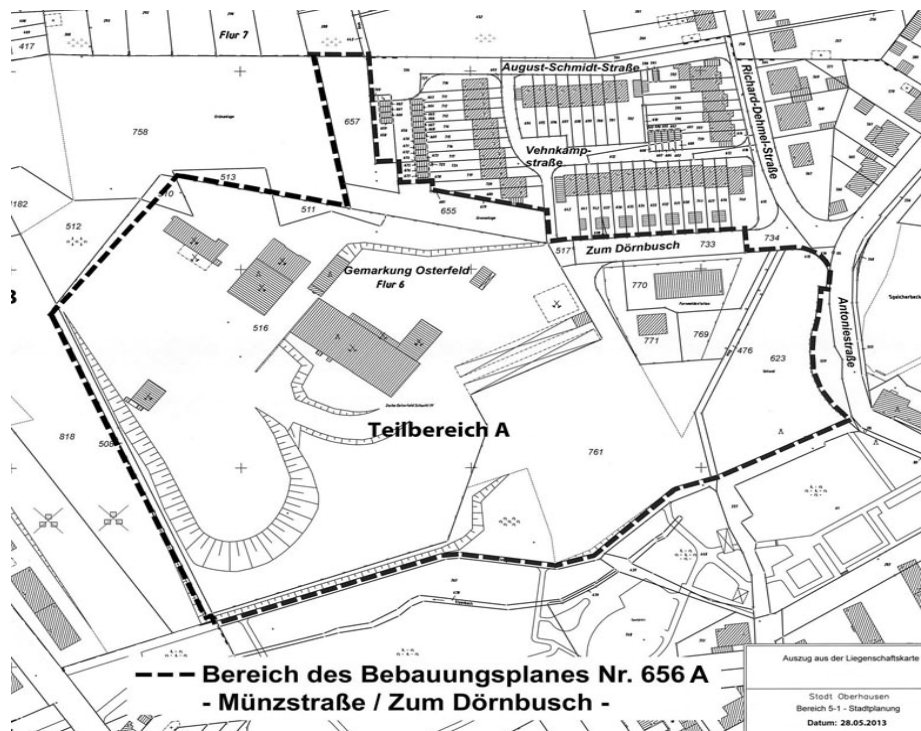
Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. 2012 S. 436).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 656 A beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 14.11.2013 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 656 A befindet sich in der Gemarkung Osterfeld, Flur 6, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 623, 476 und 761; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 761; südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 508; 3 m vor dem nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 508 abknickend zu einem Punkt, der auf der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 516 liegt und 1 m vom nord-östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 510 entfernt ist; nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 516 und 511; westliche Grenze der Flurstücke Nr. 655 und 657; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 657; östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 657; nördliche (mit Ausnahme des Garagenhofs) und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 655; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 517 und 733; westliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 734; nördliche und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 623.



Der Bebauungsplan Nr. 656 A - Münzstraße / Zum Dörnbusch - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 656 A - Münzstraße / Dörnbusch - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 656 A - Münzstraße / Zum Dörnbusch - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 656 A stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.12.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachungsanordnung des  
Oberbürgermeisters vom 17.12.2013 über  
die erneute öffentliche Auslegung des  
Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 563 A -  
Knappenstraße / Mellinghofer Straße-**

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung vom 16.12.2013 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 563 A vom 05.11.2013 einverstanden erklärt und die 3. öffentliche Auslegung (14-tägige) nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 563 A - Knappenstraße / Mellinghofer Straße- vom 04.11.2013 liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 20.01.2014 bis 04.02.2014 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten erneut öffentlich (3. Auslegung) aus.

**Öffnungszeiten:**  
Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch**  
(insbesondere Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen, SEWESO II Betriebe und Lärmemissionen von Straßen- und Schienenverkehr sowie Festlegung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen);
- **Pflanzen und Tiere**  
(insbesondere Auswirkungen durch die Inanspruchnahme einer Biotopverbundfläche und Entfall von Waldfläche, Vorwaldgehölze, Baumgruppen- und reihen, Gebüsche, ruderale Wiesen und andere Grasfluren);
- **Boden**  
(insbesondere Auswirkungen durch die vorhandenen Bodenbelastungen sowie die Festlegung geeigneter Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen);
- **Wasser**  
(insbesondere Auswirkung auf die Grundwasserneubildung);
- **Klima und Lufthygiene;**  
(Änderung des Klimatoptyps);

**Ergänzende Informationen zum  
Bebauungsplan Nr. 656 A - Münzstraße /  
Zum Dörnbusch -**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 656 A soll eine arrondierende Wohnbebauung unter Einbindung und Umnutzung der unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Zechegebäude realisiert werden. Die ergänzende Neubebauung soll in ihrer städtebaulichen Struktur räumlich auf die vorhandene Baustruktur Bezug nehmen und diese ihrer Bedeutung entsprechend gestalterisch und funktional mit einbeziehen. Ein Teilbereich soll dabei auch die Möglichkeit für das Wohnen im Alter bieten. Gleichzeitig wird eine Vernetzung der Bebauung mit dem Grünzug Elpenbachtal angestrebt.

Für Oberhausen und insbesondere den Ortsteil Klosterhardt bildet der Schacht 4 eine unverwechselbare Landmarke. Die Bestandssicherung der historischen Gebäude und deren Umnutzung sowie die geplante Weiterentwicklung im Bereich der ehemaligen Schachtanlage werden zusammen mit den Maßnahmen „St. Antony“ zur kulturellen und städtebaulichen Aufwertung des gesamten Stadtteiles führen und als weiterer Baustein zur Entwicklung eines überregional bedeutsamen Touristikpunktes im Bereich des Industriemuseums St.-Antony-Hütte beitragen.

- **Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)**  
(insbesondere Auswirkungen auf das Ortsbild und die Festlegung gestalterischer Maßnahmen);
- **Kultur und Sachgüter sowie**
- **Wechselwirkungen;**  
Bodendenkmal und Denkmal als Einzelanlage.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB und der bereits erfolgten 2 öffentlichen Auslegungen sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 02.11.2012 und Thyssen Krupp Real Estate vom 15.06.2007, 18.01.2008 Hinweise auf Bergwerksfelder
- Emschergenossenschaft vom 18.06.2007, 20.12.2007: Beseitigung von Niederschlagswasser
- Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.07.2007 zum Immissionsschutz und Abwasserbeseitigung Wald und Holz vom 06.06.2007, 14.01.2008 und 14.11.2012 zur vorhandenen Waldfläche
- Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege 06.07.2007, 16.01.2008 zum Bodendenkmal Zeche Oberhausen
- ThyssenKrupp Steel zum SEVESO II Betrieb
- Walzen-Service-Center vom 16.01.2008
- Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.11.2012 zu den SEVESO II-Betrieben und zur Luftschadstoffbelastung

Folgende Gutachten resp. Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen (SEWESO II Richtlinie)
- Stellungnahme der DMT Bau Consulting zu der Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der Schächte Oberhausen 1 und 2
- Gefährdungsabschätzung „Ehemalige Zeche Oberhausen“ vom 26.04.1990 betreffend die Altlasten
- Bericht über die Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen für den Bebauungsplan Nr. 563 der Stadt Oberhausen vom Büro für Umwelt und Ingenieurgeologie vom 28.09.2007
  - Teil 1: Ergebnisse der Versickerungsuntersuchungen vom 25.09.2007
  - Teil 2: Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen vom 28.09.2007
- Geräuschuntersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 563 vom Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik vom 19.10.2007
- Stellungnahme zur Sicherung der Erschließung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauvorhaben Altenpflege-Altenwohnen vom 20.09.2007

Diese Unterlagen können während der erneuten Offenlegung eingesehen werden.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichtes abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht sowie den aufgeführten Stellungnahmen und Gutachten zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

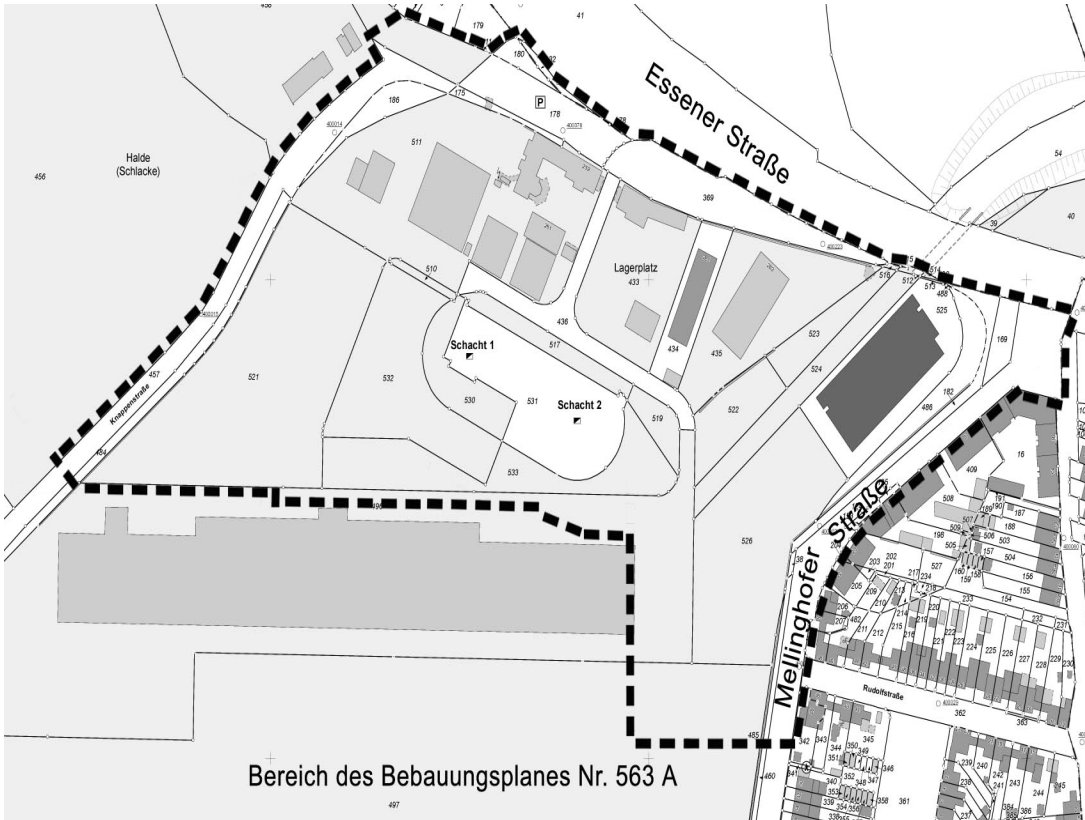
Gesetzliche Grundlage ist § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet für den Bebauungsplan 563 A - Knappenstraße / Mellinghofer Straße - wird wie folgt umschrieben:

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 24, südwestliche Seite der Essener Straße, östliche und südliche Grenzen des Flurstückes Nr. 37 (Mellinghofer Straße), Flur 24, östliche Seite der Mellinghofer Straße bis zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 342, Flur 24, der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 342, Flur 24, folgend bis zum Schnittpunkt mit einer Parallele, die 36,5 m südlich der südlichen Grenze der Flurstücke 496 und 526, Flur 24, verläuft, dieser Parallele ca. 84 m folgend, dann abknickend auf die südöstliche Ecke des Coillagers, östliche Seite des Coillagers, diese Seite verlängert bis zu einer Parallele 17 m südlich der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 496, Flur 24, dieser Parallele 15 m in westlicher Richtung folgend, danach rechtwinklig nach Norden abknickend, dieser Linie 3 m folgend, danach abknickend zu einem Punkt, der auf einer Parallelen 8 m südlich der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 533, und 59 m westlich der östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 496, Flur 24, liegt, von da aus der Parallele in westlicher Richtung 164,50 m folgend, danach rechtwinklig zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 521, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 521, die Knappenstraße rechtwinklig überquerend, westliche Seite der Knappenstraße, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 458, Flur 24, abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 8, Flur 24, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 8, 9 und 179, Flur 24.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich auch aus nachfolgender Übersichtsskizze.





**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

**Erklärung**

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung (3. Auslegung) des Bebauungsplans Nr. 563 A - Knappenstraße / Mellinghofer Straße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Übereinstimmungsbestätigung /  
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung  
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 563 A stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.12.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachungsanordnung des  
Oberbürgermeisters vom 17.12.2013 über  
die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.  
703 - Helmholtzstraße / Goebenstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 16.12.2012 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 -Stadtplanung- vom 12.11.2013 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 703 aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 36 und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Helmholtzstraße, westliche Seite der Goebenstraße, nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 129, westliche Grenzen der Flurstücke 150, 149 und 152, nördliche Grenze des Flurstücks 169, diese verlängert bis zur westliche Seite der Stöckmannstraße, westliche Seite der Stöckmannstraße.

**Ergänzende Informationen zum Entwurf  
des Bebauungsplans Nr. 563 A  
- Knappenstraße / Mellinghofer Straße -**

Übergeordnetes städtebauliches Planungsziel für die jetzige Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 563 A ist die Anpassung der städtebaulichen Planung an die geänderte Nutzungssituation bzw. die geänderten Nutzungsabsichten. Im Rahmen der Planungen soll das ehemalige Zechengelände deutlich stärker als bisher in die angrenzend vorhandene Struktur des Stadtteils Alt-Oberhausen integriert werden und von seiner Lagegunst im Stadtgebiet profitieren.

Der Rat der Stadt hat am 16.12.2013 die 3. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

# Bebauungsplan Nr. 703

Helmholtzstraße / Goebenstraße



Stadt Oberhausen  
Bereich Stadtplanung  
12.11.2013

Gesetzliche Grundlage ist der § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 703 - Helmholtzstraße / Goebenstraße - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Mischgebietes
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und andere.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

**Erklärung**

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 703 - Helmholtzstraße / Goebenstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 703 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

Oberhausen, 17.12.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters vom 17.12.2013 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 676 - Baustraße / Freiligrathstraße -**

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung vom 16.12.2013 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 676 vom 05.11.2013 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 676 - Baustraße / Freiligrathstraße - vom 05.11.2013 liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 07.01.2014 bis 07.02.2014 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Öffnungszeiten:**

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch**  
(insbesondere Auswirkungen durch Lärmemissionen von Straßen- und Schienenverkehr sowie Festlegung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen);

- **Pflanzen und Tiere**  
(insbesondere Auswirkungen durch die Inanspruchnahme einer Siedlungsbrache und Entfall von Einzelbäumen sowie Benennung einer Maßnahme zum Schutz von Fledermäusen);
- **Boden**  
(insbesondere Auswirkungen durch die vorhandenen Bodenbelastungen und Eingriffe in schützenswerte Böden sowie die Festlegung geeigneter Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen);
- **Wasser**  
(insbesondere Auswirkung auf die Grundwasserneubildung);
- **Klima und Lufthygiene;**
- **Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)**  
(insbesondere Auswirkungen auf das Ortsbild und die Festlegung gestalterischer Maßnahmen);
- **Kultur und Sachgüter sowie Wechselwirkungen.**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 20.06.2013 und Thyssen Krupp Real Estate vom 18.07.2013: Hinweise auf Bergwerksfelder
- Emschergenossenschaft vom 01.07.2013: Hinweise zur Beseitigung von Niederschlagswasser

Folgende Gutachten resp. Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- ACCON Environmental Consultants: Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 676 „Baustraße / Freiligrathstraße“ in Oberhausen vom 05.11.2013.
- BUI (Büro für Umwelt- und Ingenieurgeologie) Dipl.-Geol. M. Greminger: Ergebnisse von Untergrunduntersuchungen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 - Baustraße / Freiligrathstraße - in Oberhausen-Osterfeld vom 10.05.2004
- PlanB: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 - Baustraße / Freiligrathstraße - vom 08.08.2005.
- Umweltbüro Essen: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutz-rechtlichen Vorprüfung zum Bebauungsplan 676 „Baustraße / Freiligrathstraße“ der Stadt Oberhausen vom 05.11.2013.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichtes abwägend berücksichtigt worden.

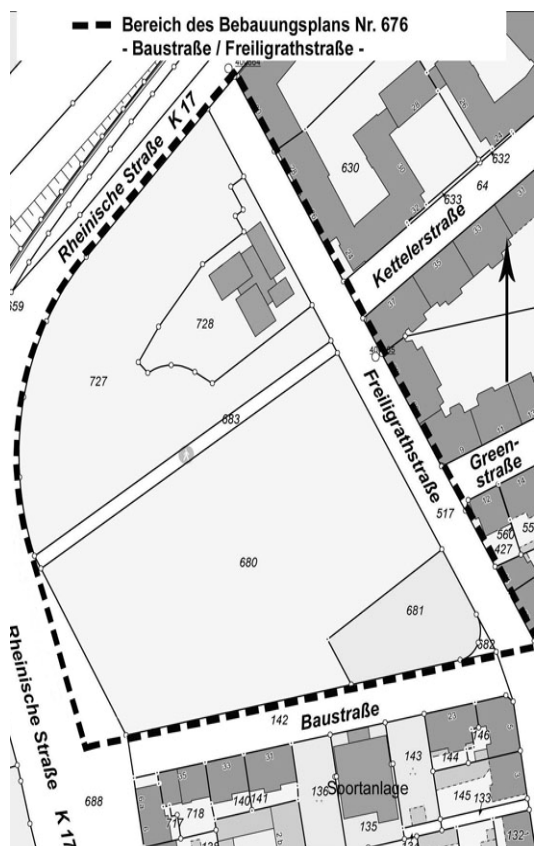
Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht sowie den aufgeführten Stellungnahmen und Gutachten zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30, und umfasst die Flurstücke Nr. 517 (tlw.), 680, 681, 682, 683, 688 (tlw.), 727 und 728.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich auch aus nachfolgender Übersichtsskizze.



**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung****Erklärung**

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 676 - Baustraße / Freiligrathstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Übereinstimmungsbestätigung /  
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung  
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 676 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.12.2013

Wehlig  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf  
des Bebauungsplans Nr. 676 - Baustraße /  
Freiligrathstraße -**

Die Ziele des bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 (Rechtskraft: 02.05.2006) zur Entwicklung einer stadtnahen, attraktiven Wohnbebauung werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 676 weiterverfolgt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 676 sollen jedoch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Fläche unabhängig von einem bestimmten Vorhabenträger entwickeln bzw. bebauen zu können. Die Erschließung des Gebietes wird im Weiteren über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die geplante Wohnbebauung soll sich in die umgebenden Strukturen bzgl. ihrer städtebaulichen Gestaltung einfügen und ein in Osterfeld zentral gelegenes Wohnangebot darstellen. Es ist im Plangebiet eine Bebauung vorgesehen, die durchgängig eine Zweigeschossigkeit aufweisen soll. Insgesamt sollen auf der Fläche etwa 60 Wohneinheiten realisiert werden.

Der vorhandene Kindergarten wird als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung -Kindergarten- planungsrechtlich bestätigt.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

**Widmung einer Straße**

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

**Dachstraße von Ohrenfeld bis Teichfeldstraße**  
(Gemarkung Alstaden, Flur 9, Flurstücke 792 komplett, 398 und 793 jeweils teilweise gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan)

Zur besseren Orientierung ist in dem beigefügtem Lageplan die gesamte zu widmende Fläche rautiert dargestellt.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 02.12.2013

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

**Rechtsmittelbelehrung**

Lauxen

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S.548) erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

**Hinweis:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das dem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-50 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 16,- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 28,- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

